



**Ordnung
der Bamberg Graduate School
of Literary, Cultural and Media Studies/
Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien
(BaGraLCM)
Vom 15. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-38.pdf)

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Ordnung der der Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies/Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien (BaGraLCM) vom 30. Januar 2015
(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-04.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin	6
§ 7 Vertretung der Promovierenden	6
§ 8 Qualifizierungskonzept	7
§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School.....	7
§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft.....	8
§ 11 Betreuung	9
§ 12 Promotion	9
§ 13 Evaluierung	9
§ 14 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies“ (BaGraLCM; „Bamberger Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien“).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Bamberg Graduate School of Literary, Cultural and Media Studies ist es, den Promovierenden über ein strukturiertes wie forschungsintensives Promotionsprogramm optimale Rahmenbedingungen für einen effizienten Promotionsprozess und zügigen Promotionsabschluss zu bieten.
- (2) Die Graduate School trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem durch Bereitstellung geeigneter Betreuungskonzepte und -vereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduate School mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (4) Die Graduate School unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (5) Die Graduate School fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG.

§ 3 Organe

Die Organe der Graduate School sind

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Sprecher oder die Sprecherin,
- c) die Vertretung der Promovierenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann jeder bzw. jede
 - a) betreuendes Mitglied werden, der bzw. die als betreuender Hochschullehrer bzw. als betreuende Hochschullehrerin im Fächerspektrum der Graduate School zur Abnahme von Promotionen befugt ist (betreuendes Mitglied); die Mitgliedschaft hat die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität zur Voraussetzung.
 - b) promovierendes Mitglied werden, der bzw. die im Wissenschaftsgebiet der Graduate School die nach der einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) erfüllt und für dessen bzw. deren Promotionsprojekt sich ein betreuendes Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) ¹Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten. ²Doktoranden und Doktorandinnen, die in einer anderen Graduiertenschule der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eine Betreuungsvereinbarung unterschrieben haben und deren Mitglied sind, können auf Antrag als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;
 - b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses);
 - c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigem Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung;

- d) bei promovierenden Mitgliedern mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer bzw. Betreuerinnen und den Sprecher bzw. die Sprecherin festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft des Promovenden bzw. der Promovendenin soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Sie ist vom Sprecher bzw. der Sprecherin mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
- a) die Entwicklung und Koordinierung des wissenschaftlichen Programms, Qualifikationskonzeptes und Curriculums;
 - b) die strategische Ausgestaltung und die Strukturplanung der Graduiertenschule;
 - c) die Qualitätssicherung bei der Ausbildung und Betreuung der Promovierenden an der Graduate School;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin;
 - e) die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduate School auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs;
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme neuer betreuender Mitglieder;
 - g) die Anregung zur Auflösung der Graduate School;
 - h) die Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
 - i) Empfehlungen über Änderungen dieser Ordnung.

- (4) Sie kann Aufgaben an den Sprecher bzw. den Sprecher delegieren.

§ 6 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Er oder sie
- a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduate School;
 - b) berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit;
 - c) beruft als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - d) vertritt die Graduate School gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - e) informiert die Mitglieder im gebotenen Maße.
- (2) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
- a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
 - b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.
- (3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduate School sind, gewählt und von der Universitätsleitung für die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Vertretung der Promovierenden

- (1) ¹Die Promovierenden der Graduate School wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die ihre Interessen gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin in der Mitgliederversammlung vertreten; Wiederwahl ist möglich. ²Sie nehmen mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

- (2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programms mit einbezogen werden.

§ 8 Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduate School bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das von der Mitgliederversammlung entwickelt und koordiniert wird.
- (2) Das Programm soll ferner den folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen und zur aktiven Teilnahme am aktuellen wissenschaftlichen Diskurs geben.
 - c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy (TRAc) werden Angebote zum Erwerb bzw. zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 9 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School

- (1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduate School sind an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin in Absprache mit dem designierten Betreuer oder der designierten Betreuerin.
- (3) Die Aufnahme in die Graduate School setzt voraus, dass
 - a) die nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss) und
 - b) sich ein Mitglied der Graduate School schriftlich gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin bereit erklärt hat, die Betreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.

- (4) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt thematisch und methodisch der wissenschaftlichen Ausrichtung der Graduate School angemessen ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin promovierendes Mitglied der Graduate School.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für den Forschungsbereich der Graduate School einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen. ²Über entsprechende Anträge entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin. ³Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduate School.

§ 10 Kooptierte Mitgliedschaft

- (1) Die kooptierte Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher bzw. der Sprecherin beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin.
- (3) Die kooptierte Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Betreuer oder die Betreuerin bzw. der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin Mitglied in der Graduiertenschule ist.
- (4) Es ist keine neue Betreuungsvereinbarung zu schließen; in der bestehenden Vereinbarung ist lediglich die kooptierte Mitgliedschaft zu vermerken.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, am Programm der Graduiertenschule teilzunehmen.
- (6) ¹Promovierende Mitglieder der Graduiertenschule, die bei einer anderen Bamberger Graduiertenschule kooptiert sind, sind verpflichtet, das Programm der Graduiertenschule für Literatur, Kultur und Medien zu erfüllen. ²Gegebenenfalls können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Sprecher bzw. der Sprecherin Anrechnungen vorgenommen werden.

§ 11 Betreuung

- (1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.
- (2) Rechte und Pflichten des bzw. der Betreuenden und des bzw. der Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin und dem Promovenden bzw. der Promovenden ist dem Sprecher bzw. der Sprecherin zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 12 Promotion

Soweit die einschlägige Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 13 Evaluierung

- (1) ¹Jedes Jahr findet eine Selbstevaluierung des Programms der Graduate School durch die Promovierenden statt. ²Jeweils spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die Promovierenden über einen anonymen Fragebogen über die Qualität des Programms befragt und um Verbesserungsvorschläge gebeten.
- (2) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluierung der Graduate School durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Sprecher bzw. die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
- (3) Gegenstand der Evaluierung nach Abs. 2 sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2011.

Bamberg, 15. September 2011

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. September in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2011.